

Ausblick auf das Zuteilungsverfahren in 2019 und die geänderten Zuteilungsregeln für stationäre Anlagen



Ausblick auf das Zuteilungsverfahren in 2019 und die geänderten Zuteilungsregeln

-

Neue Anforderungen an Anlagenbetreiber und Prüfstellen

Lars Langefeld

Deutsche Emissionshandelsstelle (E 2.2)

13.11.2018

Die vorliegende Präsentation basiert auf den Entwürfen von FAR, MVO und AVV mit Stand Sommer 2018. Die später in Kraft tretenden Regelung können hiervon abweichende Regelungen enthalten.

Übersicht



Gesetzgebungsverfahren für die 4. Handelsperiode

Überblick über offene Gesetzgebungsverfahren 4. HP

- Europäische Ebene:
 - Emissionshandels-Richtlinie (EHRL) - 08.04.2018 in Kraft getreten
 - Monitoring-Verordnung (MVO) – in Überarbeitung*
 - Akkreditierungs-Verordnung (AVV) – in Überarbeitung*
 - Register-Verordnung (RegVO) – vorgesehen Anfang 2019
 - Carbon-Leakage-Entscheidung – vorgesehen Ende 2018
 - Zuteilungsregeln (FAR)* -
 - Regelungen für die dynamische Allokation -
 - ...
- Deutschland:
 - Treibhausgas-Emissionshandels-Gesetz (TEHG) – vorgesehen Ende 2018
 - Emissionshandels-Verordnung (EHV) – nach Inkrafttreten TEHG
 - ...

*) öffentliche Konsultation der EU KOM bis 23.11./26.11.

Entwurf veröffentlicht

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/initiatives_en

Free Allocation Rules (FAR)

- Wesentliche Änderungen FAR gegenüber CIMs
 - Delegierter Rechtsakt als EU-Verordnung es bedarf keiner „ZuV 2030“
 - vollständiger Verzicht auf kapazitätsbezogene Zuteilungsberechnung
 - deutlich erweiterte Anforderungen an das Monitoring zuteilungsrelevanter Daten
 - neue Regeln zur Berücksichtigung Vollzugspraxis 3. HP (z.B. Anlagentrennung, -zusammenlegung)
 - Anforderungen an die Datenerhebung für das Benchmark-Update
- FAR regeln „nur“ Basiszuteilung Bestandsanlagen/neue Marktteilnehmer, Stilllegungen
- Jährliche Berichterstattung der Aktivitätsraten und jährliche Zuteilungsanpassung, Regelung in separatem Durchführungsrechtsakt
- Novellierte AVV regelt die Anforderungen an die Verifizierung (Scope 98)

„Basiszuteilung“ und Benchmark-Update

Weiterführung der kostenlosen Zuteilung

(Art. 10a (2), Art. 11 EHRL-neu)

- neu: zwei Zuteilungsverfahren innerhalb der Handelsperiode
 - 1. Zuteilungsperiode: 2021-2025
 - ⇒ Datenlieferung an KOM zum 30.09.2019
 - ⇒ Basisperiode 2014-2018
 - 2. Zuteilungsperiode: 2026-2030
 - ⇒ Datenlieferung an KOM zum 30.09.2024
 - ⇒ Basisperiode 2019-2023
- grundsätzlich Fortsetzung
 - Benchmarking (BM) als Zuteilungsmethode, aber BM-Update
 - Differenzierung nach CL-Risiko, Aktualisierung der CL-Liste
 - Anwendung Faktoren zur Budgetsicherung

Benchmark-Update (Art. 10a (2) EHRL-neu)

- Anpassung der aktuellen BM-Werte
 - 52 Produkt-BM + Wärme-BM + Brennstoff-BM
Abschmelzen zwischen jährlich 0,2 und 1,6 %
 - ⇒ 1. Zuteilungsperiode: mindestens - 3 %, maximal -24 %
(für 15 Jahre im Zeitraum 2008-2023)
 - ⇒ 2. Zuteilungsperiode: mindestens - 4 %, maximal -32 %
(für 20 Jahre im Zeitraum 2008-2028)
- Datenbasis für BM-Anpassung
 - 1. Zuteilungsperiode: 2016 und 2017
 - 2. Zuteilungsperiode: 2021 und 2022
 - ⇒ Daten werden mit Zuteilungsdaten erhoben
- Sonderregeln für:
 - Roheisen: 1. Zuteilungsperiode: – 3 % (Art. 10 a Abs. 2 UAbs. 6 EH-RL)
 - Aromaten, Wasserstoff und Synthesegas: Kürzung entsprechend Raffinerie-BM (Art. 10 a Abs. 2 UAbs. 5 EH-RL)

Anwendung neue CL-Liste (Art. 10b (3) EHRL-neu)

- Entscheidung neue CL-Liste vorauss. 2018
- keine Anpassung der Zuteilung für 2020
- neue CL-Liste vorauss. für gesamte 4. HP gültig
- 1. Zuteilungsperiode: weiterhin „Ja/Nein“-Klassifizierung
 - „Ja“ ⇨ 100 % BM-Zuteilung
 - „Nein“ ⇨ 30 % BM-Zuteilung
- ⇒ Neues Zuteilungselement Fernwärme:
 - nicht für die „Herstellung von Produkten oder zugehörigen Aktivitäten“
 - bereits ab 1. Zuteilungsperiode getrennte Erfassung und Zuteilung
- 2. Zuteilungsperiode: Differenzierung bei „Nein“
 - „Ja“ ⇨ 100 % BM-Zuteilung
 - „Nein“ + keine Fernwärme ⇨ schrittweiser Rückgang auf 0% in 2030
 - „Nein“ + Fernwärme ⇨ weiterhin 30 % BM-Zuteilung

Faktoren zur Budgetsicherung (Art. 10a (4)-(5) EURL-neu)

- Für „Nicht-Stromerzeuger“:
 - ⇒ Weiterhin: Anwendung CSCF (sofern erforderlich)
- Für „Stromerzeuger“:
 - ⇒ NEU: CSCF, wenn dieser zur Anwendung kommt
 - ⇒ Ansonsten weiterhin: Anwendung LF
 - ⇒ Fortsetzung Differenzierung „Stromerzeuger“/„kein Stromerzeuger“ ohne Änderung (Stichtag 01.01.2005)
 - ⇒ Änderungen nach dem 01.01.2005 bleiben unberücksichtigt

Zuteilung für Neue Marktteilnehmer & Jährliche Zuteilungsanpassung

Zuteilungsregeln – Neue Marktteilnehmer

- „Basiszuteilung“ Neue Marktteilnehmer auf Grundlage realer Aktivitätsraten
 - Produktionsstart (NEU) Zuteilungselement im Jahr X
 - „Basiszuteilung“ für Jahr X
 - ⇒ reale AR im Jahr X (berichtet im Jahr X+1)
 - „Basiszuteilung“ für Jahr X+1 bis Ende Zuteilungsperiode
 - ⇒ reale AR im Jahr X+1 (berichtet im Jahr X+2)
- ***Regelung noch nicht entschieden!***

Jährliche Zuteilungsanpassung (Art. 10a (20)-(21) EHRL-neu)

- jährliche Zuteilungsanpassung bei erheblichen Produktionsänderungen (dynamische Allokation)
 - rollierender Durchschnitt aus zwei Jahren im Vergleich zum Ausgangswert „Basiszuteilung“
 - Bei Überschreiten Schwellenwert > 15 %:
Anpassung der Zuteilung nach oben und nach unten
 - Ersetzt Kapazitätserweiterungen / -verringerungen und teilweise Betriebseinstellungen / Wiederinbetriebnahmen
- Auswirkungen auf jährlichen Bericht
 - obligatorische EU-weite jährliche Berichtspflicht für alle Anlagen
 - Verifizierung (Scope 98) gefordert
 - Verknüpfung mit Daten für nächstes Zuteilungsverfahren/BM-Update (u.a. Methodik, Timing)
 - Aufwertung der bisherigen Mitteilung zum Betrieb (MzB)

Verifizierung von Daten und Methoden

Verifizierung Daten

Zuteilungsverfahren/BM-Update 2019:

- Verifizierung für Datenerhebung 2014-2018 erforderlich, weil:
 - MzB 3. HP umfasst nicht alle Angaben
 - Angaben nicht direkt verifiziert und Verifizierung tlw. ohne Scope 98
 - Verifizierung entsprechend der novellierten AVV notwendig
 - Neue Anforderungen an die Datenerhebung
- vergleichbar 3. HP:
 - verifizierter Zuteilungsantrag (mit Daten für BM-Update)
 - Erläuterungen zur Methodik der Datenerhebung („Methodenbericht“)
- Zuteilungsverfahren/BM-Update 2024:
 - auf Basis überwachter und jährlich zu berichtender Daten

Verifizierung Methodenbericht & -plan

- Eigener Methodenplan zur Überwachung der Aktivitätsraten analog zum Überwachungsplan bei der Emissionsberichterstattung
- Abfrage von Angaben zur Ermittlungsmethodik im Zuteilungsantrag:
 - Beschreibung der Methoden zur Bestimmung der zuteilungsrelevanten Daten bzw. Daten zum Benchmark-Update („Methodenbericht“)
 - Sind Änderungen bei der Überwachung geplant?
 - Wenn ja: zusätzliche Erläuterung, wie zuteilungsrelevante Daten ab 2019 überwacht werden sollen („Methodenplan“)
- Bewertung durch Prüfstelle innerhalb Verifizierung Zuteilungsantrag:
 - weiterhin: „Methodenbericht“ in Übereinstimmung mit FAR?
 - Neu: „Methodenplan“ in Übereinstimmung mit den Anforderungen der FAR?
- Genehmigung „Methodenplan“ 2020 durch DEHSt

Weitere Zeitplanung

Zeitplan Antragsverfahren (vorläufig)

- Voraussetzung: In Krafttreten der nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen TEHG, FAR, AVV
 - Beginn Antragsphase in DE: voraussichtlich Frühjahr 2019
Antragstellung mit FMS
 - Ende Antragsfrist: 3 Monate nach Bekanntgabe im Amtsblatt
 - Datenlieferung der MS an KOM (lt. EHRL): Ende Sept. 2019
 - Vorauss. 2. Quartal 2020: BM-Entscheidung (Durchf.-RA)
 - Vorauss. 1. Quartal 2021: NIMs-Entscheidung
 - Vorauss. 1. Quartal 2021: Bescheidung der Zuteilungsanträge
- ⇒ Sehr ambitionierter Zeitplan
- ⇒ Genaue Höhe der Zuteilung bleibt für Betreiber lange unklar

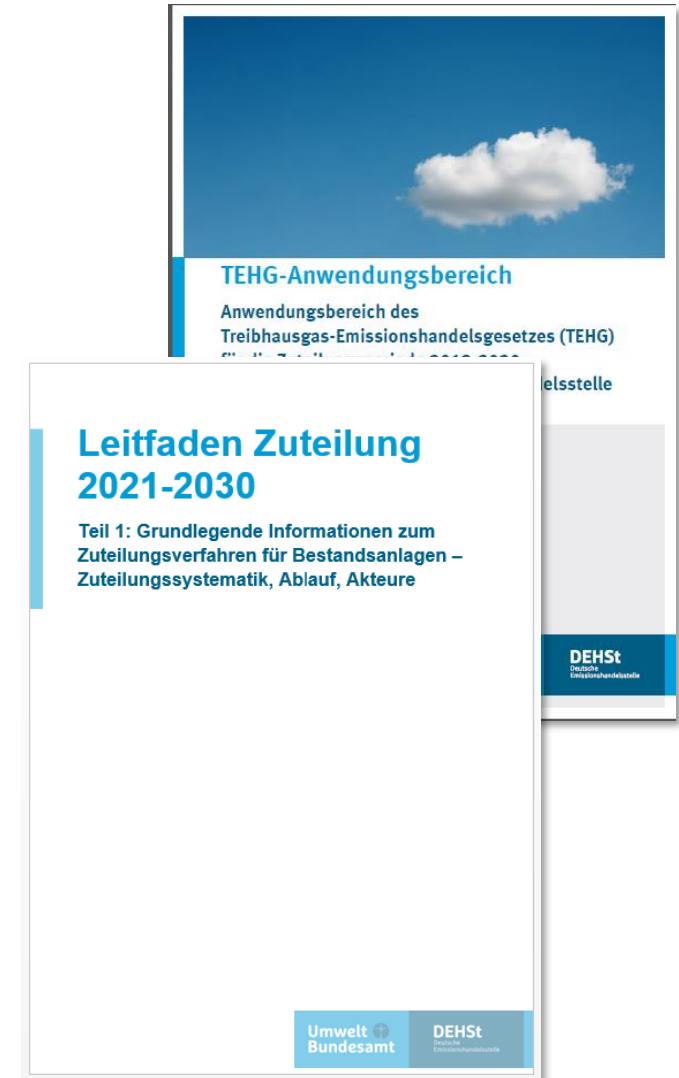
Hinweise und Empfehlungen

Wie können Sie sich vorbereiten?

- Kritische Überprüfung der MzB 2014 bis 2018
- ⇒ Viele MzB sind nicht korrekt, DEHSt hat bisher nur in Einzelfällen, insbesondere bei Verdacht auf tBE oder Kapazitätsänderung MzB beanstandet
 - Viele Anlagen scheinen ein „Perpetuum Mobile“ zu sein
 - Vergleich der Emissionsberichte mit der MzB
 - Wurde der Brennstoffeinsatz / Heizwert korrekt bestimmt?
 - Wurde nicht zuteilungsfähige Wärme berücksichtigt?
 - Erfolgte eine korrekte Abgrenzung zwischen den Zuteilungselementen Wärme-EW, Brennstoff-EW, Prozessemissionen und ggf. Produkt-EW?
- Aufteilung der Wärmemengen nach Sektoren, ggf. Produkten
- ⇒ CL-Zuordnung wird sich für viele Anlagen ändern, Wärmemengen des Bezugszeitraums sind für die Jahre 2014 bis 2018 entsprechend neuer CL-Entscheidung neu zuzuordnen

Weitere Informationen der DEHSt

- Leitfaden 1 mit Überblick über die geänderten Zuteilungsregeln im Januar 2019
- Aktualisierung der übrigen Leitfäden bis Beginn des Antragsverfahrens
- Informationsveranstaltungen für Anlagenbetreiber und Prüfstellen zu Beginn des Antragsverfahrens
- www.dehst.de
- Kundenservice der DEHSt: emissionshandel@dehst.de
- regelmäßige Mailings



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de